

12 O 357/25



Landgericht Köln

Beschluss

In dem Rechtsstreit

der Frau



Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Seehofer, Bahnhofstraße 51,
87435 Kempten,

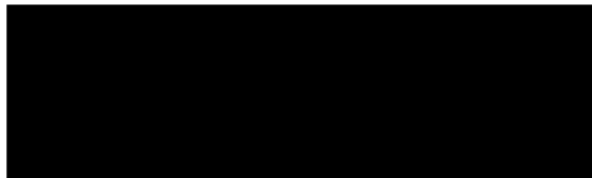
gegen

die HDI Lebensversicherung AG,



Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:



wird gemäß § 278 Abs. 6 ZPO festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender

Vergleich

zustande gekommen ist:

1. Die Beklagte verpflichtet sich, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von EUR 14.311,77 zu zahlen.
2. Mit diesem Vergleich sind sämtliche Ansprüche der Klägerin gegen die Beklagte

aus und im Zusammenhang mit dem streitigen Versicherungsvertrag abgegolten. Die Beklagte weist die Klägerseite vorsorglich darauf hin, dass die Beklagte möglicherweise verpflichtet ist, die Steuerbehörden über die Rückabwicklung zu informieren und dass die Klägerseite insoweit möglicherweise mit einer Rückzahlungsverpflichtung für bereits gewährte Steuervorteile rechnen muss.

3. Von den Kosten des Rechtsstreits einschließlich des Vergleichs tragen die Klägerin 1/3 und die Beklagte 2/3.

Der Streitwert für den Rechtsstreit und den Vergleich wird auf jeweils 14.379,37 EUR festgesetzt.

Der Termin am 29.05.2026 wird aufgehoben.

Köln, 11.05.2026

12. Zivilkammer

Dr. Oymann
Vorsitzender Richter am
Landgericht
als Einzelrichter